

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12	Bielefeld, den 18. Dezember	1969
--------	-----------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	161	und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger der Evangelischen Kirche von Westfalen	164
Kirchengesetz über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen	162	Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz)	165
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen	163	Bestätigung von Notverordnungen	168
Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes		Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	168
		Dienstrecht der kirchlichen Angestellten	170

Fünftes¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954, S. 25) vom 17. Oktober 1969

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Artikel 8 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.“

(2) Artikel 8 der Kirchenordnung erhält folgenden Absatz 4:

„Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.“

(3) Artikel 12 der Kirchenordnung erhält folgenden Absatz 3:

„Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den innerkirchlichen Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die Aufbringung und Verteilung der Mittel wird durch Kirchengesetz geregelt.“

§ 2

Artikel 33 der Kirchenordnung erhält unter Änderung der Überschrift folgende Fassung:

„C. Das Amt des Predigers und der Predigerin

Artikel 33

Zu Predigern und Predigerinnen können solche Gemeindeglieder berufen werden, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, des Unterrichts und der Seelsorge eignen. Sie können zum Pfarrstellenverwalter oder zur Pfarrstellenverwalterin für eine Pfarrstelle berufen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

§ 3

(1) In Artikel 59 Abs. 2 der Kirchenordnung und in Artikel 91 Abs. 2 b und Abs. 5 werden hinter dem Wort „Prediger“ eingefügt die Worte „und Predigerinnen“.

(2) In Artikel 91 Abs. 3 der Kirchenordnung werden hinter dem Wort „Prediger“ eingefügt die Worte „oder Predigerin“.

§ 4

Artikel 34 der Kirchenordnung erhält unter Änderung der Überschrift folgende Fassung:

„D. Das Amt des Laienpredigers

Artikel 34

Gemeindeglieder, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes durch die Kirchenleitung mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bethel, den 17. Oktober 1969

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. November 1969

(L. S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Th i m m e

¹⁾ Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121), das dritte Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 157) und das vierte Änderungsgesetz vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 155).

Kirchengesetz über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen

vom 16. Oktober 1969

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Um vorhandene Gaben für den Dienst in der Kirche zur Auswirkung kommen zu lassen, kann das Landeskirchenamt in besonderen Fällen im hauptamtlichen kirchlichen Dienst der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Diakonie stehende Frauen für den Dienst einer Predigerin zurüsten und ihre Ordination anordnen.

§ 2

Die für einen solchen Dienst Vorgeschlagenen müssen sich 10 Jahre hauptamtlich in kirchlicher Arbeit bewährt haben.

§ 3

Das Landeskirchenamt rüstet die Vorgeschlagenen besonders zu, nachdem es ihre Eignung durch ein Kolloquium festgestellt hat. Am Abschluß der Zurüstung findet eine Prüfung statt.

§ 4

Erfolgt nach bestandener Prüfung eine Berufung in den Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, der Landeskirche oder eines kirchlichen Werkes, so wird die Berufene ordiniert. Sie führt die Amtsbezeichnung Pastorin.

§ 5

Frauen, die für einen dem Amt der Predigerin entsprechenden Dienst in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgebildet und berufen sind, können als Predigerinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen zugelassen werden, wenn ihre Eignung durch ein Kolloquium festgestellt ist.

§ 6

Der Predigerin soll ein selbständiger pfarramtlicher Dienst oder eine andere seelsorgerliche Aufgabe übertragen werden.

§ 7

Steht die Predigerin drei Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, der Landeskirche oder eines kirchlichen Werkes, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes oder des Vorstandes des kirchlichen Werkes, ob der Predigerin die Befähigung zuerkannt werden kann, sich als Pfarrstellenverwalterin für eine Pfarrstelle zu bewerben.

§ 8

(1) Die Predigerin kann auf Antrag ihrer Dienststelle oder auf eigenen Antrag durch das Landeskirchenamt in einen anderen Dienst berufen werden, soweit dies möglich ist.

(2) Ist die Berufung in ein anderes Amt als Predigerin undurchführbar, dann gelten die Versetzungsbestimmungen des § 9.

§ 9

(1) Ist die Predigerin als Pfarrstellenverwalterin berufen, kann sie vom Landeskirchenamt nur abberufen werden, wenn die nach § 49 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 S. 139) für die Versetzung eines Pfarrers aus seiner Pfarrstelle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für das Abberufungsverfahren finden die §§ 50 und 51 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Erweist sich die Versetzung der Predigerin innerhalb von sechs Monaten als undurchführbar oder lassen die Gründe, die ihre Abberufung als Pfarrstellenverwalterin fordern, eine gedeihliche Wirksamkeit der Predigerin als Pfarrstellenverwalterin in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten, kann die Predigerin in den Wartestand versetzt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 55 bis 57 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10

Die Predigerin ist verpflichtet, an der vom Landeskirchenamt veranstalteten Fortbildung teilzunehmen.

§ 11

Für die Dienstaufsicht über die Predigerinnen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des kirchlichen Dienstrechts.

§ 12

Die Besoldung und Versorgung der Predigerinnen entspricht der Besoldung und Versorgung der Prediger.

§ 13

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (KABl. 1964 S. 123) und das westfälische Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 23. Oktober 1964 (KABl. S. 125) auf die Predigerinnen entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 (KABl. 1957 S. 15) und die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (KABl. S. 171).

§ 14

Die Kirchenleitung kann Predigerinnen, deren Berufung in das Pastorinnenamt erwünscht ist, gemäß § 12 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbil-

dungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165) zur zweiten theologischen Prüfung zulassen. Nach bestandener Prüfung besitzen sie die Anstellungsfähigkeit im Sinne der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union.

§ 15

Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bethel, den 16. Oktober 1969

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 12. November 1969

(L. S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Th i m m e

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. S. 162)

Vom 11. Dezember 1969

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 12. 1969

Az.: 37745/C 3-34/1

Aufgrund des Kirchengesetzes über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. S. 162) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Die für den Dienst als Predigerinnen geeignet erscheinenden Frauen werden dem Landeskirchenamt durch die Superintendenten oder die Vorstände kirchlicher Werke vorgeschlagen.
2. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eingehender Lebenslauf
 - b) Geburts-, Tauf- und Konfirmationsurkunde
 - c) Zeugnis über den Ausbildungsweg (Schulen, Berufsausbildung und kirchliche Ausbildungsstätten)
 - d) Nachweis über Art und Dauer der kirchlichen Arbeit
 - e) Beurteilung der vorschlagenden Stelle
 - f) Predigten oder andere Schriftauslegungen, die die Vorgeschlagene in letzter Zeit gehalten hat
 - g) ein amtsärztliches Zeugnis über die Eignung zum Dienst als Predigerin
 - h) Antrag der Vorgeschlagenen auf Zulassung zur Zurüstung
 - i) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie die Vorgeschlagene während der Ausbildungszeit in dem erforderlichen Umfang vom Dienst befreien wird.
3. Das Landeskirchenamt kann die Auflage machen, daß die Vorgeschlagene den Nachweis einer Tätigkeit in einer Gemeinde gemäß der Ordnung für den Dienst der Gemeindegemeindefürerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. April 1953 (KABl. S. 29) zu erbringen hat. Die Tätigkeit soll mindestens drei Monate dauern.
4. Dem Kolloquium geht eine Rüstzeit voraus, deren Dauer das Landeskirchenamt bestimmt.

II.

1. Die Zurüstung zur Predigerin wird vom Landeskirchenamt geordnet. Sie dauert im allgemeinen sechs Monate und findet in mehrwöchigen Kursen und kürzeren Rüstzeiten statt. Sie kann vom Landeskirchenamt auf mehrere Jahre verteilt werden.
2. Das Landeskirchenamt stellt einen Stoff- und Unterrichtsplan auf und bestimmt jeweils die Termine für die Kurse und die Rüstzeiten. Die Auslegung des Alten und Neuen Testaments steht im Mittelpunkt der Zurüstung. Besonderes Gewicht wird auf die Lehre von der Predigt und vom Unterricht gelegt.
3. Das Landeskirchenamt beauftragt eines seiner Mitglieder oder einen Pfarrer mit der verantwortlichen Leitung der Zurüstung. Das Landeskirchenamt entscheidet, ob die Zurüstung bei einzelnen Teilnehmern unterbrochen, vorzeitig abgebrochen oder in einzelnen Teilen wiederholt werden muß.
4. Während der Zurüstung wird die Vorgeschlagene durch den Superintendenten einem Pfarrer (Pastorin) oder Pfarrstellenverwalter zugeteilt, der sie in die Aufgaben des Predigtamtes einführt.
5. Nach Beendigung der Zurüstung entscheidet das Landeskirchenamt, ob die Vorgeschlagene zur Prüfung zugelassen wird.
6. Das Landeskirchenamt trägt die Kosten für Unterricht, Unterkunft und Verpflegung und übernimmt die Fahrtkosten. Erstattet werden die Fahrtkosten der Bundesbahn 2. Klasse.
7. Die Zeit der Zurüstung darf nicht auf den jährlichen Erholungsurlaub angerechnet werden.

III.

1. Die Prüfungen werden von dem gemäß Abschnitt III der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) vom 19. Dezember 1968 für

- die Prüfungen der Prediger bestellten Prüfungsamt abgenommen.
2. Die Prüfungsordnung nach Abschnitt III Nummern 1—10 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

IV.

1. Bei der Einführung wird der Predigerin eine vom Landeskirchenamt zu genehmigende Berufungsurkunde ausgehändigt, der eine Dienstanzweisung und eine Einkommensnachweisung beigefügt ist.

2. Über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin erhält die Predigerin eine Urkunde des Landeskirchenamtes.
3. Die Berufung zur Pfarrstellenverwalterin geschieht durch Beschluß der Anstellungskörperschaft.

V.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1970 in Kraft.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Th i m m e

Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen

vom 16. Oktober 1969

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können Gemeindeglieder (Männer und Frauen) berufen werden, die die Gabe der Verkündigung und einen guten Ruf in der Gemeinde haben, an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl teilnehmen und im Dienst der Gemeinde bewährt sind.

§ 2

Die Berufung zu diesem Dienst erfolgt auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes durch die Kirchenleitung.

Der Berufung geht eine Zurüstung voran, an deren Ende die Vorgeschlagenen in Anwesenheit eines Beauftragten der Kirchenleitung in einem Gottesdienst die Predigt halten.

§ 3

Die Übertragung des Dienstes geschieht durch den Superintendenten nach der Ordnung der Agende. Die Berufenen werden zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Sie führen die Bezeichnung Laienprediger.

§ 4

Während der Dauer der Berufung kann der Dienst in jeder Gemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen unter Zustimmung des Presbyteriums dieser Gemeinde ausgeübt werden.

§ 5

In Einzelfällen können dem Laienprediger kirchliche Trauungen und Beerdigungen durch den Superintendenten übertragen werden.

§ 6

Der Dienst wird durch das Presbyterium geordnet. Der Laienprediger ist an die Kirchenordnung und die Ordnung der Gemeinde gebunden. Die Dienstaufsicht übt der Superintendent aus.

§ 7

Der Laienprediger kann auf das verliehene Recht verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Kirchenleitung auszusprechen.

§ 8

Die Kirchenleitung kann das verliehene Recht widerrufen. Der Laienprediger, der Kreissynodalvorstand und das Presbyterium sind zu hören. Der Laienprediger hat das Recht, einen Vertrauensmann aus dem Kreis der Laienprediger zu benennen, der mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 9

Für die Wahrnehmung des Dienstes wird keine Besoldung gewährt. Barauslagen werden erstattet. Bei der Wahrnehmung von Vertretungen wird eine Vergütung in sinngemäßer Anwendung der Vertretungskostenrichtlinien gezahlt.

§ 10

Die Laienprediger sind verpflichtet, an den vom Landeskirchenamt zu ihrer Weiterbildung eingerichteten Kursen teilzunehmen.

§ 11

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die bei seinem Inkrafttreten bereits berufenen Laienprediger anzuwenden.

§ 12

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes von Laien in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Oktober 1950 (KABl. S. 72) außer Kraft.

Bethel, den 16. Oktober 1969

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 24. November 1969

(L. S.)

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Th i m m e

Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz)

Vom 15. Oktober 1969

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie sind verpflichtet, zu den übergemeindlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden beizutragen. Hieraus und aus der Einführung einheitlicher Kirchensteuersätze folgt die Notwendigkeit, einen Finanzausgleich durchzuführen. Dieser Finanzausgleich wird wie folgt geregelt:

I. Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft in der Gemeinschaft des Kirchenkreises verpflichtet. Sie haben daher die Kirchensteuern nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind, und die für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises und der Landeskirche erforderlichen Mittel bereitzustellen.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben sind entweder die erforderlichen Regelungen in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen (§ 2) oder alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu einem Gesamtverband zusammenzuschließen (§ 3).

(3) Sofern es im Interesse der kirchlichen Arbeit zweckmäßig ist, können auch alle Kirchengemeinden mehrerer Kirchenkreise zur Durchführung einer gemeinsamen Finanzplanung und Finanzwirtschaft zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen werden.

§ 2

(1) Über die Satzung des Kirchenkreises beschließt die Kreissynode. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Die Satzung muß die Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern an die Kirchengemeinden verteilt werden. Als Verteilungsmaßstäbe kommen insbesondere in Betracht die Zahl der Gemeindeglieder, die Zahl der Pfarrstellen oder die Zahl der Predigtstätten der Gemeinden. Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Teilbereiche, wie zum Beispiel für die Personalkosten oder für besondere Einrichtungen, der anerkannte Bedarf der Gemeinden sein.

(3) Die Satzung muß ferner Bestimmungen enthalten über

- a) das Organ des Kirchenkreises, das den Bedarf anerkennt und den Betrag festsetzt, den die einzelnen Kirchengemeinden auf Grund der Verteilungsmaßstäbe erhalten,
- b) die Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises und der Landeskirche,

- c) die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage sowie von Sonderfonds für bestimmte Aufgaben,
- d) die Anrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem eigenen Kirchen- und Pfarrvermögen.

§ 3

(1) Für den Zusammenschluß zu einem Gesamtverband gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. Oktober 1965 (KABL. Seite 111) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Satzung des Verbandes muß die in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Regelungen enthalten.

II. Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen (Übersynodaler Finanzausgleich)

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden aller Kirchenkreise sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. Daher werden die in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der Evangelischen Kirche von Westfalen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

(2) Verteilungsmaßstäbe sind die Zahl der Gemeindeglieder, die Zahl der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen sowie der Bedarf für die Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eines Kirchenkreises und seiner Gemeinden. Die Verteilung der Kirchensteuern nach diesen Maßstäben wird jährlich durch die Landessynode beschlossen.

(3) Die einem Kirchenkreis und seinen Gemeinden nach Absatz 2 zustehenden Kirchensteuern werden dem Kirchenkreis überwiesen. Sie werden nach den für den Kirchenkreis und seine Gemeinden gemäß Abschnitt I dieses Gesetzes jeweils geltenden Regelungen weiter verteilt.

§ 5

Aus landeskirchlichen Mitteln werden Finanzhilfen für die Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise an die Kirchenkreise gegeben. Sie können zugunsten bestimmter Kirchengemeinden, Einrichtungen oder Objekte zweckgebunden werden.

§ 6

Zur Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchenkreisen wird für alle Kirchengemeinden und Gesamtverbände eine gemeinsame Kirchensteuerstelle errichtet. Aufgaben und Organisation dieser Stelle werden durch die Landessynode geregelt.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 7

Die Landessynode beschließt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Übergangsregelung.

lung. Weitere Durchführungsbestimmungen kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß der Landessynode erlassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Bethel, den 15. Oktober 1969

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 12. November 1969

(L. S.)

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Th i m m e

Beschluß der Landessynode über die Errichtung einer gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Finanzausgleichsgesetzes

Gemäß § 6 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes beschließt die Landessynode wie folgt:

1. Die Kirchensteuerstelle wird unter dem Namen „Gemeinsame Kirchensteuerstelle der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ errichtet.
2. Die Kirchensteuerstelle hat folgende Aufgaben:
 - a) Annahme der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ankommenden Kirchensteuern,
 - b) Verteilung der Kirchensteuern nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen,
 - c) Durchführung des Kirchensteuerausgleichs mit den zuständigen Stellen in den anderen Landeskirchen,
 - d) Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen über Erstattung, Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern.
3. Die Aufsicht über die Arbeit der Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuß. In diesen Ausschuß entsenden die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises einen gemeinsamen Vertreter. Der Vertreter wird von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Bei der Aufsicht bedient sich der Verwaltungsausschuß des Rechnungsprüfungsamtes beim Lan-

deskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dieses prüft die Geschäftsführung der Kirchensteuerstelle anhand der Buchungsunterlagen und Belege und legt dem Verwaltungsausschuß jährlich einen Prüfungsbericht vor.

5. Die Kirchensteuerstelle wird beim Landeskirchenamt errichtet. Das Landeskirchenamt stellt Einrichtungen und Personal in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung.
6. Für die Arbeit der Kirchensteuerstelle gelten folgende Grundsätze:
 - a) Sie hat den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt monatlich über die Höhe der Kirchensteuereingänge und die Verteilung zu berichten.
 - b) Sie hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen jeweils bis zum 10. des folgenden Monats wie folgt zu verteilen:
 - aa) Ein Zwölftel des für die Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger der Kirchenkreise und ihrer Gemeinden errechneten Jahresbedarfs ist zu überweisen.
 - bb) Ein Zwölftel des Grundbetrages je Pfarrstelle und der Ausgleichsleistung ist den Kirchenkreisen zu überweisen.
 - cc) Der monatlich nach Abzug des Besoldungsbedarfs, des Grundbetrages je Pfarrstelle und der Ausgleichsleistung noch verbleibende Betrag ist entsprechend den festgelegten Prozentsätzen den Kirchenkreisen und der Landeskirche zu überweisen.

Beschluß der Landessynode über eine Übergangsregelung gemäß § 7 des Finanzausgleichsgesetzes

Gemäß § 7 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird folgende Übergangsregelung festgelegt:

1. Die Übergangszeit beträgt zehn Jahre.
2. In der Übergangszeit erhalten diejenigen Kirchenkreise, die mit ihren Kirchensteueraufkommen aus der Einkommen- und Lohnsteuer je Gemeindeglied bei etwa 90 % und mehr des Durchschnittskirchensteueraufkommens der Landeskirche gelegen haben, zusätzlich eine Ausgleichsleistung, berechnet nach der Zahl der Gemeindeglieder.
3. Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistung ist das Kirchensteuerdurchschnittsaufkommen aus der Einkommen- und Lohnsteuer nach Durchführung des Übersynodalen Finanzausgleichs in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1968.
4. Die Ausgleichsleistung wird berechnet nach einem Schema, das Bestandteil dieses Beschlusses ist.
5. Die Ausgleichsleistung wird jährlich um 10 % abgebaut.

Schema für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Übergangszeit

Das Durchschnittskirchensteueraufkommen je Gemeindeglied beträgt in der Zeit vom 1. 1. 1966 bis 31. 12. 1968 51,19 DM, davon 90 % = 46,07 DM.

Als Ausgleichsleistung werden im ersten Jahr die in Sp. 8 genannten Beträge je Gemeindeglied gezahlt:

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Aufkommen je Gemeindeglied DM	90 % des ϕ -Aufkommens DM	Differenz + DM	Aufgerundet DM	Davon 50 % DM	Ausgleichsleistung = DM
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Bielefeld	65,—	46,—	19,—	19,—	9,50	9,50
2	Gütersloh	62,44	46,—	16,44	16,50	8,25	8,30
3	Iserlohn	61,94	46,—	15,94	16,—	8,—	8,—
4	Herford	61,34	46,—	15,34	15,50	7,75	7,80
5	Lüdenscheid	60,32	46,—	14,32	14,50	7,25	7,30
6	Plettenberg	59,21	46,—	13,21	13,50	6,75	6,80
7	Schwelm	58,66	46,—	12,66	13,—	6,50	6,50
8	Paderborn	57,31	46,—	11,31	11,50	5,75	5,80
9	Vlotho	57,08	46,—	11,08	11,50	5,75	5,80
10	Münster	57,05	46,—	11,05	11,50	5,75	5,80
11	Halle	56,99	46,—	10,99	11,—	5,50	5,50
12	Hagen	56,63	46,—	10,63	11,—	5,50	5,50
13	Soest	56,54	46,—	10,54	11,—	5,50	5,50
14	Arnsberg	55,93	46,—	9,93	10,—	5,—	5,—
15	Siegen	50,32	46,—	4,32	4,50	2,25	2,30
16	Dortmund	48,73	46,—	2,73	3,—	1,50	1,50
17	Lübbecke	48,50	46,—	2,50	2,50	1,25	1,30
18	Bochum	48,31	46,—	2,31	2,50	1,25	1,30
19	Hattingen-W.	47,70	46,—	1,70	2,—	1,—	1,—

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1970 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise unter Berücksichtigung der für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche erforderlichen Mittel folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
2. ein Grundbetrag von 10.000,— DM für jede Pfarrstelle und Pastorinnenstelle des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. April des letzten, dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres,

3. gegebenenfalls eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe der von der Landessynode gemäß § 7 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossenen Übergangsregelung,

4. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 3. benötigten Beträge und der für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche erforderlichen Mittel; die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember bzw. der 30. Juni des vorletzten, dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres, der 30. Juni jedoch nur dann, wenn das amtliche Zahlenmaterial nach dem Stande vom 31. Dezember am 31. Mai des letzten, dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres noch nicht vorliegt.

Weitere Beschlüsse zum Finanzausgleichsgesetz

Gemäß § 7 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird beschlossen:

Die Abwicklung des Kirchensteuerausgleichsverfahrens wird wie folgt geregelt:

Das Kirchensteuer-Ausgleichsverfahren mit westfälischen und außerwestfälischen Verteilungsstellen wird hinsichtlich der Ansprüche aus den Steuerjahren bis einschließlich 1968 bis zum 31. 12. 1969 von den bisherigen Kirchensteuer-Verteilungsstellen abgewickelt.

Vom 1. 1. 1970 an übernimmt die Gemeinsame Kirchensteuer-Stelle den Kirchensteuer-Ausgleich mit den außerwestfälischen Verteilungsstellen. Der Kirchensteuer-Ausgleich zwischen den westfälischen Verteilungsstellen aus Ansprüchen für das Steuerjahr 1969 wird nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes nicht weiter verfolgt.

Am 31. 12. 1969 geben alle Kirchensteuer-Verteilungsstellen der Gemeinsamen Kirchensteuer-Stelle eine Übersicht über den Stand der Abwicklung ihrer Ansprüche aus den Steuerjahren 1968 und früher sowie über bereits abgewickelte Ausgleichszahlun-

gen aus Ansprüchen des Steuerjahres 1969 und über geleistete oder empfangene Vorauszahlungen für 1969.

Sollten Härtefälle oder nicht gerechtfertigte Vorteile aus der oben genannten Verfahrensweise für einzelne Kirchenkreise entstehen, wird die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuß einen Ausgleich herbeiführen.

Gemäß § 7 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird beschlossen:

Die Aufstellung einer kreiskirchlichen Satzung oder die Bildung eines Gesamtverbandes zur Durchführung des Innersynodalen Finanzausgleiches nach § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes muß bis zum 1. Januar 1971 erfolgt sein.

Der Beschluß des Tagungsfinanzausschusses wird angenommen, wonach die Kirchenkreise mit Zustimmung aller ihrer Presbyterien das Landeskirchenamt beauftragen können, die Besoldung an Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Prediger unmittelbar vorzunehmen.

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 11. 1969
Az.: 34143/B 9a — 01

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 1969 die nachstehenden Notverordnungen gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen bestätigt:

1. Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der

Hilfsprediger vom 9. Januar 1953 in der Fassung vom 10./11. Dezember 1958 vom 14. November/5. Dezember 1968 (KABl. 1969 S. 3),

2. Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 19. März/10. April 1969 (KABl. S. 76),

3. Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110).

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. wird der „Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zur Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 13“ vom 1. Februar 1969 für anwendbar erklärt. Infolgedessen werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der kirchlichen Arbeiter mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 wie folgt geändert:

A.

Änderung der
„Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter“ vom 13. November 1968
(KABl. 1968 S. 170)

Die Sätze der Tabelle über die Stunden- und Monatslöhne — Tabelle A — werden durch die Sätze der Anlage 1 ersetzt.

B.

Änderung der
„Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968
(KABl. 1968 S. 178)

In der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. 2. 1969 i.d.F. der Änderungstarifverträge vom 24. 4. 1969 und 9. 10. 1969 — MBl. NW. 1969 S. 388, 1443, 1891 —“

Bielefeld, den 13. November 1969

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
Dr. Wolf

(L. S.)

Az. 35613/69/A 7—05

Tabelle der Stundenlöhne nach § 5 Abs. 1 und der Monatslöhne
— bei 187 Stunden — nach § 5 Abs. 6

Dienstzeit von		1 u. 2 Jahren		3 u. 4 Jahren		5 u. 6 Jahren		7 u. 8 Jahren		9 u. 10 Jahren		ab 11 Jahren	
Lohngruppe	Orts- klasse	Std. Pfg.	Monatsl. DM	Std. Pfg.	Monatsl. DM	Std. Pfg.	Monatsl. DM	Std. Pfg.	Monatsl. DM	Std. Pfg.	Monatsl. DM	Std. Pfg.	Monatsl. DM
II	A	331	618,97	338	632,06	343	641,41	347	648,89	350	654,50	353	660,11
	S	340	635,80	348	650,76	352	658,24	357	667,59	360	673,20	363	678,81
III	A	349	652,63	357	667,59	362	676,94	366	684,42	370	691,90	373	697,51
	S	358	669,46	366	684,42	371	693,77	376	703,12	379	708,73	382	714,34
IV	A	360	673,20	368	688,16	373	697,51	378	706,86	381	712,47	385	719,95
	S	370	691,90	378	706,86	384	718,08	389	727,43	392	733,04	395	738,65
V	A	370	691,90	378	706,86	384	718,08	389	727,43	392	733,04	395	738,65
	S	381	712,47	390	729,30	395	738,65	400	748,—	404	755,48	407	761,09
VI	A	392	733,04	401	749,87	406	759,22	412	770,44	415	776,05	419	783,53
	S	403	753,61	412	770,44	418	781,66	423	791,01	427	798,49	431	805,97
VII	A	417	779,79	427	798,49	432	807,84	438	819,06	442	826,54	446	834,02
	S	429	802,23	439	820,93	445	832,15	451	843,37	455	850,85	459	858,33
VII a	A	428	800,36	438	819,06	444	830,28	450	841,50	454	848,98	458	856,46
	S	440	822,80	450	841,50	456	852,72	462	863,94	467	873,29	471	880,77
VIII	A	442	826,54	452	845,24	458	856,46	465	869,55	469	877,03	473	884,51
	S	455	850,85	466	871,42	472	882,64	478	893,86	482	901,34	487	910,69
IX	A	482	901,34	493	921,91	500	935,—	507	948,09	511	955,57	516	964,92
	S	496	927,52	508	949,96	515	963,05	522	976,14	526	983,62	531	992,97

Anmerkung: Der Berechnung liegt der Länderlohnstarifvertrag NW Nr. 13 vom 1. 2. 1969 i.d.F. der Änderungstarifverträge vom 24. 4. 1969 und 9. 10. 1969 zugrunde.

Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Auf Grund des Artikels 3 der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 bzw. vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1961 S. 73 und 1963 S. 25) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

I.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 22. Änderungstarifvertrages zum BAT

Der „Zweiundzwanzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages“ vom 7. Juli 1969 wird für anwendbar erklärt. Er ist vom Inkrafttreten an anzuwenden und bestimmt:

„§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Buchst. d erhält die folgende Fassung:

„Angestellte, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten,“.

2. § 42 erhält die folgende Fassung:

„§ 42

Reisekostenvergütung

(1) Für die Erstattung von

- a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung),
- c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen
und
- e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten wie folgt erstattet:

A. — D. ...

E. Den Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen ...

der Vergütungsgruppen	beim Benutzen von		
	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
X—VI, Kr. I—V	zweiten Klasse bei Strecken über 100 km der ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
V—I, Kr. VI—X	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden den folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

A. — C. ...

D. Die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen ...

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X—IV b, Kr. I — Kr. IX IV a — I und Kr. X	A B

Protokollnotiz:

...

Angestellte des Landes Nordrhein-Westfalen ..., die am 30. Juni 1968 in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt waren, werden für die Dauer des am 30. Juni 1968 und am 1. Juli 1968 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe C zugeteilt. ...

E. ...

3. Eine rückwirkende Höhergruppierung der Angestellten bleibt unberücksichtigt.

(2) Soweit Betriebe in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, verbleibt es dabei.“

3. Dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird der folgende Unterpunkt angefügt:

„Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Angestellten ohne Hausstand nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.“

4. § 45 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

5. § 54 erhält die folgende Fassung:

„§ 54

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Arbeitgeber und der Angestellte sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kün-

digenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.“

6. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem AVAVG“ durch die Worte „nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)“ ersetzt.

7. und 8. ...

§ 2

...

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1969 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 15. Dezember 1965, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. April 1968, tritt am 1. August 1969 außer Kraft.“

II.

A.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung)

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KAbI.1966 S. 95 — zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 23. November 1967 — KAbI. 1968 S. 13 — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vorbemerkungen

In der Vorbemerkung Nr. 12 werden in Absatz 2 hinter dem Wort „Promotion“ die Worte „oder die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ eingefügt.

2. Berufsgruppe „Gemeindediakone, Gemeindegewerkschaftshelfer, Gemeindegewerkschaftshelferinnen“

- a) In der Überschrift und in den Fallgruppen 1, 3 und 5 sowie in der Anmerkung³⁾ werden jeweils hinter dem Wort „Gemeindegewerkschaftshelferinnen“ ein Komma und das Wort „Jugendwarte“ eingefügt.
- b) In der Anmerkung²⁾ werden die Worte „eines Gemeindegewerkschaftshelfers oder einer Gemeindegewerkschaftshelferinnen“ durch die Worte „eines Gemeindegewerkschaftshelfers, einer Gemeindegewerkschaftshelferinnen oder eines Jugendwartes“ ersetzt.

- c) Die bisherige Anmerkung¹⁾ wird gestrichen, da sie durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

3. Berufsgruppe „Gemeindegewerkschaftshelferinnen“

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gemeindegewerkschaftshelferinnen, Gemeindegewerkschaftshelferinnen“
- b) Folgende Fallgruppen werden eingefügt:
„Verg.Gr. VIII
1. Gemeindegewerkschaftshelferinnen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegehelferin*
Verg.Gr. VII
2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII“
- c) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 3 werden die Fallgruppen 3 bis 5.
- d) Die bisherige Fallgruppe 4 wird die Fallgruppe 6 und erhält folgende Fassung:
„6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 4 und 5 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b“

4. Berufsgruppe „Kirchenmusiker“

Die Tätigkeitsmerkmale erhalten folgende Fassung:

„KIRCHENMUSIKER¹⁾²⁾“

Verg.Gr. VI b

1. Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (**B-Kirchenmusiker**)
- a) bei erstmaliger Einstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker
- b) mit der ersten katechetischen Prüfung bei erstmaliger Einstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker und Katechet

Verg.Gr. V b

2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 a nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b³⁾
3. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 b nach dreijähriger Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker und Katechet

Verg.Gr. IV b

4. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b
5. Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b
6. Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (**A-Kirchenmusiker**) bei erstmaliger Einstellung als hauptberuflicher A-Kirchenmusiker⁴⁾

Verg.Gr. IV a

7. Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b³⁾

8. Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (**B-Kirchenmusiker**) bei hervorragenden Leistungen in Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach mindestens fünfzehnjähriger Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker⁵⁾

Verg.Gr. III

9. **Mitarbeiter der Fallgruppe 7** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV a⁹⁾

Verg.Gr. II a

10. Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (**A-Kirchenmusiker**) bei hervorragenden Leistungen in Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach mindestens fünfzehnjähriger Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker⁵⁾

Anmerkungen

- 1) Die Eingruppierung setzt voraus, daß der Kirchenmusiker vollen kirchenmusikalischen Dienst im Sinne der „Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker“ ausübt, insbesondere als Organist und Chorleiter tätig ist, oder daß der Kirchenmusiker, der auch katechetischen Dienst ausübt, nach seiner Dienstanweisung zumindest für ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit in diesem Dienst tätig ist.
- 2) Kirchenmusiker, die überwiegend den Dienst von Diakonen, Gemeindeführern, Katecheten, Verwaltungsangestellten oder anderen kirchlichen Dienst ausüben, werden nach den für diese Dienste geltenden Bestimmungen eingruppiert.
- 3) Kirchenmusiker, die vor dem 1. 1. 1964 eingestellt und am 1. 1. 1966 als B-Kirchenmusiker in die Verg.Gr. VI b oder als A-Kirchenmusiker in die Verg.Gr. IV b eingruppiert worden sind, werden entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen nach mindestens achtjähriger Tätigkeit und Bewährung als hauptberuflicher Kirchenmusiker in die Verg.Gr. V b bzw. IV a höhergruppiert.
- 4) Wird einem Kirchenmusiker mit der mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit verliehen, so erhält er in Wahrung seines Besitzstandes weiterhin Vergütung nach seiner bisherigen Vergütungsgruppe, sofern diese günstiger ist als bei einer Eingruppierung nach der Fallgruppe 6. Die Frist für eine Höhergruppiierung in die Fallgruppe 9 beginnt in diesem Fall mit dem Ersten des Monats, in dem die Große Urkunde verliehen wurde.
- 5) Die Zeit der Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker wird vom Ersten des Monats an gerechnet, in dem der Kirchenmusiker nach Abschluß der vorgeschriebenen Berufsausbildung zum B- bzw. A-Kirchenmusiker seine Tätigkeit aufgenommen hat.
- 6) A-Kirchenmusiker, die nach bisherigem Recht in die Verg. Gr. II b eingruppiert worden sind, erhalten in Wahrung ihres Besitzstandes weiterhin ihre Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe.“

5. Berufsgruppe „**Mitarbeiter im Bahnhofsmissionsdienst**“

Die Berufsgruppe wird gestrichen.

(Die Tätigkeitsmerkmale werden in die Berufsgruppe „Andere erzieherische, fürsorgliche oder pflegerische Dienste“ übernommen.)

6. Berufsgruppe „**Erzieher in Heimen und Internaten**“

- a) die Überschrift erhält die Anmerkungs-Ziffer „1)“.
- b) Die Fallgruppen 16 und 17 werden gestrichen.
- c) Folgende Anmerkung 1) wird angefügt:

„1) Die Eingruppierung der Internatsleiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung“.

7. Berufsgruppe „**Heimleiter**“

Nach der Berufsgruppe „Erzieher in Kindertagesstätten und Kinderheimen“ wird folgende neue Berufsgruppe eingefügt:

„HEIMLEITER

(soweit nicht in anderen Berufsgruppen unter Abschnitt I B eingruppiert)

Verg.Gr. VI b

1. **Heimleiter** mit einer förderlichen Ausbildung

2. **Heimleiter** mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon, Krankenschwester oder Sozialarbeiter, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen¹⁾

Verg.Gr. V b

3. **Heimleiter** mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon, Krankenschwester oder Sozialarbeiter, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen*

Verg.Gr. IV b

4. **Mitarbeiter** der Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. Gr. V b

5. **Heimleiter** mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon, Krankenschwester oder Sozialarbeiter, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen

Verg.Gr. IV a

6. **Heimleiter** mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon, Krankenschwester oder Sozialarbeiter, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.

Anmerkung

- 1) Mitarbeiter der Fallgruppe 2 können nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b in die Verg.Gr. V b eingruppiert werden.

8. Berufsgruppe „**Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen**“

Nach der Berufsgruppe „Jugendleiterinnen“ wird folgende neue Berufsgruppe eingefügt:

„**LEITERINNEN VON MÜTTER- UND ELTERN-SCHULEN**“¹⁾

Verg.Gr. V b

1. **Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen** mit sozialpädagogischer Ausbildung*

Verg.Gr. IV b

2. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1** nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b

3. **Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen** mit sozialpädagogischer Ausbildung, denen mindestens drei hauptberufliche Lehrkräfte unterstellt sind

Verg.Gr. IV a

4. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b

Anmerkung

- 1) Hauptberufliche Lehrkräfte an Mütter- und Elternschulen werden entsprechend ihrer Vor- bzw. Ausbildung und Tätigkeit und unter Berücksichtigung der für die Förderung der Mütterschulen aus öffentlichen Mitteln geltenden Bestimmungen eingruppiert.“

9. Berufsgruppe „Sozialarbeiter“

- a) In den Fallgruppen 4, 6 und 10 werden jeweils im Buchstaben a) zwischen den Worten „von Jugendwohnheimen“ das Wort „Altenheimen“ und ein Komma eingefügt.
- b) Die Fallgruppe 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Buchstabe b) wird das Wort „Schulkindern“ durch das Wort „Schulkindergärten“ ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe f) wird angefügt:
„f) von Gemeindediensten für Innere Mission — soweit nicht in der Verg.Gr. IV b eingruppiert —“
- c) Die Fallgruppe 8 erhält folgende Fassung:
„8. Sozialarbeiter¹⁾ mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Gemeindediensten für Innere Mission oder in sonstiger leitender Stellung, denen mindestens drei Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung ständig unterstellt sind“
- d) In der Fallgruppe 10 werden in Buchstabe a) folgende Worte angefügt:
„mit einer Durchschnittsbelegung von 100 Plätzen“
- e) Nach der Fallgruppe 10 erhalten die Tätigkeitsmerkmale folgende Fassung:

„Verg.Gr. IV a

11. Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b
12. Sozialarbeiter¹⁾ mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Altenheimen und Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen
13. Sozialarbeiter¹⁾ mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Gemeindediensten für Innere Mission, denen mindestens acht Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung ständig unterstellt sind

Verg.Gr. III

14. Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV a“

10. Berufsgruppe „Sonstige erzieherische, fürsorgliche oder pflegerische Dienste“

Die Tätigkeitsmerkmale erhalten folgende Fassung:

„ANDERE ERZIEHERISCHE, FÜRSORGERISCHE ODER PFLEGERISCHE DIENSTE (Alten- und Familienpflegerinnen, Mitarbeiter in der Bahnhofsmision u. a.)

Verg.Gr. X

1. Erzieherisch, fürsorglich oder pflegerisch tätige Mitarbeiter ohne Ausbildung*
2. Mitarbeiter in der Bahnhofsmision*

Verg.Gr. IX b

3. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. Gr. X
4. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. Gr. X
5. Erzieherisch, fürsorglich oder pflegerisch tätige Mitarbeiter mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung z. B. als Altenpflegerin, Familienpflegehelferin*
6. Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung.*

Verg.Gr. IX a

7. Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. IX b
8. Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. IX b

Verg.Gr. VIII

9. Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b
10. Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX a
11. Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter kleiner Bahnhofsmisionen*
12. Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen während des Berufspraktikums¹⁾

Verg.Gr. VII

13. Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII
14. Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter mittlerer Bahnhofsmisionen*
15. Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung¹⁾
16. Wanderhaushaltslehrerinnen*

Verg.Gr. VI b

17. Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 16 nach zwölfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII
18. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII¹⁾
19. Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter von Bahnhofsmisionen mit besonders großem oder besonders schwierigem Arbeitsumfang, sofern sie nicht als staatlich anerkannte Sozialarbeiter anders einzugruppiert sind

20. **Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen** mit staatlicher Anerkennung, denen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst ständig unterstellt sind¹⁾

Verg.Gr. V c

21. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 18 und 20** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b

Anmerkung

1) Übergangsregelung: Für Mitarbeiter mit Fachausbildung, die noch nicht die staatliche Anerkennung gem. den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern sowie von Familienpflegerinnen (MBL. NW. S. 1136 und 1340) besitzen, gelten die bisherigen Tätigkeitsmerkmale — längstens bis zum 31. 12. 1973 — weiter.“

11. Berufsgruppe „**Sonstige medizinisch-technische und medizinisch-handwerkliche Berufe**“

In der Überschrift wird das Wort „Sonstige“ durch das Wort „Andere“ ersetzt.

12. Berufsgruppe „**Handwerker**“

a) Die Fallgruppen 7 bis 19 erhalten die Anmerkungs-Ziffer „2)“.

b) Folgende Anmerkung 2) wird angefügt:

„2) Meister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage I zur nächsthöheren Vergütungsgruppe. Satz 2 der Anmerkung¹⁾ findet Anwendung.“

13. Berufsgruppe „**Techniker**“

a) Nach der Fallgruppe 8 werden folgende neue Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„9. **Technische Mitarbeiter** mit gründlichen Fachkenntnissen, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind

Verg.Gr. V c

10. **Technische Mitarbeiter** mit gründlichen Fachkenntnissen, die schwierige Aufgaben erfüllen und überwiegend selbständig tätig sind“

b) Die bisherigen Fallgruppen 9 bis 13 werden die Fallgruppen 11 bis 15.

14. Berufsgruppe „**Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen**“

a) Die Fallgruppen 6 bis 24 mit Ausnahme der Fallgruppen 8, 12, 18 und 21 erhalten die Anmerkungs-Ziffer „5)“.

b) Folgende Anmerkung 5) wird angefügt:

„5) Meister und Gärtnermeister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage I zur nächsthöheren Vergütungsgruppe. Satz 2 der Anmerkung 4 findet Anwendung.“

15. Berufsgruppe „**Allgemeiner Verwaltungsdienst**“

a) Die Überschrift erhält die Anmerkungs-Ziffer „4)“.

b) Nach der Fallgruppe 13 erhalten die Tätigkeitsmerkmale folgende Fassung:

„14. **Verwaltungsleiter** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾ oder mit entsprechender Fachausbildung, z. B. Betriebswirt HWF, in Krankenhäusern mit bis zu 100 Planbetten

oder

in sonstigen diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit bis zu 150 Planbetten*

15. **Synodalgeschäftsführer** der Inneren Mission mit förderlicher Ausbildung und Erfahrung, z. B. Diakone, Sozialarbeiter und Mitarbeiter mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst*

Verg.Gr. IV b

16. **Mitarbeiter der Fallgruppen 13, 14 und 15** nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b

17. **Mitarbeiter in der Verwaltung** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾, die sich aus der Fallgruppe 13a dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

18. **Verwaltungsleiter** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾ oder mit entsprechender Fachausbildung, z. B. Betriebswirt HWF, in Krankenhäusern mit 101 bis 200 Planbetten

oder
in sonstigen diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit 151 bis 250 Planbetten

Verg.Gr. IV a

19. **Mitarbeiter der Fallgruppe 18** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b

20. **Mitarbeiter in der Verwaltung** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Fallgruppe 17 herausheben

21. **Verwaltungsleiter** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾ oder mit entsprechender Fachausbildung, z. B. Betriebswirt HWF, in Krankenhäusern mit 201 bis 300 Planbetten

oder
in sonstigen diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit 251 bis 300 Planbetten

Verg.Gr. III

22. **Mitarbeiter der Fallgruppe 21** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV a

23. **Mitarbeiter in der Verwaltung** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 20 herausheben

24. **Verwaltungsleiter** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾ oder mit entsprechender Fachausbildung, z. B. Betriebswirt HWF, in Krankenhäusern oder sonstigen diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit mehr als 300 Planbetten

Verg.Gr. II a

25. **Mitarbeiter der Fallgruppe 24** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. III

26. **Verwaltungsleiter** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾ oder mit entsprechender Fachausbildung, z. B. Betriebswirt HWF, in Krankenhäusern der Gruppe A oder in sonstigen diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit mehr als 400 Planbetten³⁾

Anmerkungen

- 1) Dies gilt nicht für Krankenhäuser und sonstige diakonische Anstalten und Einrichtungen, die von freien Rechtsträgern der Inneren Mission unterhalten werden. Bei Verwaltungsmitarbeitern in Krankenhäusern und sonstigen diakonischen Anstalten und Einrichtungen, die von kirchlichen Körperschaften unterhalten werden, kann aus besonderen Gründen vom Landeskirchenamt Befreiung vom Prüfungserfordernis erteilt werden.
- 2) Gründliche, umfassende Fachkenntnisse sind gegenüber den in den Fallgruppen 11a und 12 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen vertiefte und erweiterte Kenntnisse.
- 3) Diese Mitarbeiter erhalten nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IIa eine Zulage in Höhe des Eineinhalbfachen der Aufrückungszulage I der Verg.Gr. Ib.
- 4) Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung“.

16. Berufsgruppe „**Schreibkräfte, Stenotypistinnen, Sekretärinnen**“

- a) Die Fallgruppe 5 erhält die Anmerkungs-Ziffer „1)“.
Die Fallgruppe 7 erhält die Anmerkungs-Ziffer „2)“.
- b) Nach der Fallgruppe 7 werden die Tätigkeitsmerkmale wie folgt ergänzt:

„Verg.Gr. VI b

8. **Mitarbeiterinnen in der Stellung von Sekretärinnen** mit einer für ihren Aufgabenkreis förderlichen Ausbildung, z. B. BDS-Sekretärinnenausbildung, wenn sie nach ihrer Dienstanweisung in erheblichem Umfang schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben, z. B. organisatorischer Art, wahrzunehmen haben und wenn die Aufgaben durch die Art der Dienststelle bedingt und nicht überwiegend Verwaltungsaufgaben im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst sind³⁾

Verg.Gr. V c

9. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b

Anmerkungen

- 1) Mitarbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zur Höhe von drei Steigerungsbeträgen der Verg.Gr. VIII gewährt werden; der Höchstbetrag der Grundvergütung der Verg.Gr. VIII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den tariflichen Steigerungsbetrag nach § 27 Abschn. A BAT und um den Aufrückungsgewinn bei Höhergruppierung in die Verg.Gr. VII, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt. Sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung. Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil die Mitarbeiterin in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine persönliche Zulage nach § 24 erhält.
- 2) Mitarbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zur Höhe von vier Steigerungsbeträgen der Verg.Gr. VII gewährt werden; der Höchstbetrag der Grundvergütung der Verg.Gr. VII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den tariflichen Steigerungsbetrag nach § 27 Abschn. A BAT, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt. Die Sätze 3 und 4 der Anmerkung 1) gelten entsprechend.

3) Mitarbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage in Höhe von einem Steigerungsbetrag der Verg.Gr. VI b gewährt werden; der Höchstbetrag der Verg.Gr. VI b darf hierdurch nicht überschritten werden. Satz 3 und Satz 4 1. Halbsatz der Anmerkung 1) gelten entsprechend.“

17. Folgender neuer Abschnitt VII wird angefügt:

„VII

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

(ausgenommen Ärzte, Apotheker, Kirchenmusiker und Mitarbeiter in Treuhandstellen)

Verg.Gr. II a

1. **Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung** und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹⁾*

Verg.Gr. Ib

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1**

- a) mit zweiter Staatsprüfung oder zweiter theologischer Prüfung nach elfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg. Gr. II a
- b) ohne zweite Staatsprüfung oder zweite theologische Prüfung nach fünfzehnjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr II a

3. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1**, denen mindestens drei Mitarbeiter der Verg.Gr. II a oder Ib ständig unterstellt sind

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1**, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Fallgruppe 1 herausheben

Verg.Gr. Ia

5. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1**, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 4 herausheben.

Anmerkung

- 1) Die Tätigkeiten der „sonstigen Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, müssen solche sein, wie sie üblicherweise von Mitarbeitern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ausgeübt werden.“

B.

Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal)

Die Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal) — KAbI. 1963 S. 136 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 19. April 1967 — KAbI. 1967 S. 75 —, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. **Vergütungsgruppe Kr. II**

- a) Die Fallgruppe 4 wird die Fallgruppe 5.
- b) Folgende neue Fallgruppe 4 wird eingefügt:

„Heilerziehungshelferinnen/Heilerziehungshelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung“

2. Vergütungsgruppe Kr. III

- a) Die Fallgruppe 2 wird die Fallgruppe 3
- b) Folgende neue Fallgruppe 2 wird eingefügt:
„2. Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger nach mindestens zweijähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung“

3. Vergütungsgruppe Kr. IV

In den Fallgruppen 1, 2 und 3 werden jeweils hinter dem Wort „Kinderkrankenschwestern“ und in der Fallgruppe 4 hinter dem Wort „Krankenpfleger“ ein Schrägstrich und das Wort „Heilerziehungspfleger“ eingefügt.

4. Vergütungsgruppe Kr. V

In den Fallgruppen 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Kinderkrankenschwester“ und in der Fallgruppe 3 hinter dem Wort „Krankenpfleger“ ein Schrägstrich und das Wort „Heilerziehungspfleger“ eingefügt.

C.

Inkrafttreten

Die Änderungen und Ergänzungen der Vergütungsordnungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 12. November 1969

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L. S.)

Az. 35614/69/B 9—16

Berichtigung zum Kirchlichen Amtsblatt 1969

Nr. 8 Seite 112

In § 15 Absatz 2 der Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110) sind irrtümlich die Worte: „§ 6 (1) Satz 2 und“ weggelassen worden. Der vollständige Text des § 15 Absatz 2 lautet:

(2) Bei Berücksichtigung der in § 6 (1) Satz 2 und § 6 (2) a—h genannten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sind die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden¹.“

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.